jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1975/9/24 1Ob109/75, 5Ob549/84, 1Ob341/99z

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 24.09.1975

Norm

ABGB §547
ABGB §548
ABGB §810
AußStrG §145 B

Rechtssatz

Im Hinblick auf die verschiedenen Interessen, die das Abhandlungsgericht zu berücksichtigen hat, steht der Erbe als Verwalter des Nachlasses unter gerichtlicher Aufsicht. Der Nachlaß unterliegt weiterhin der Obsorge des Abhandlungsgerichtes. Auf die Verwaltung des Nachlasses durch die Erbengemeinschaft können daher die Bestimmungen der §§ 833 ff ABGB nur sinngemäß angewendet werden (SZ 8/5, 6 Ob 2/65).

Entscheidungstexte

- 1 Ob 109/75
  Entscheidungstext OGH 24.09.1975 1 Ob 109/75
  Veröff: SZ 48/96
- 5 Ob 549/84
  Entscheidungstext OGH 22.05.1984 5 Ob 549/84
  Auch; nur: Im Hinblick auf die verschiedenen Interessen, die das Abhandlungsgericht zu berücksichtigen hat, steht der Erbe als Verwalter des Nachlasses unter gerichtlicher Aufsicht. Der Nachlaß unterliegt weiterhin der Obsorge des Abhandlungsgerichtes. (T1)
- 1 Ob 341/99z
  Entscheidungstext OGH 25.05.2000 1 Ob 341/99z
  nur: Im Hinblick auf die verschiedenen Interessen, die das Abhandlungsgericht zu berücksichtigen hat, steht der Erbe als Verwalter des Nachlasses unter gerichtlicher Aufsicht. (T2); Veröff: SZ 73/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1975:RS0008163

Dokumentnummer

JJR_19750924_OGH0002_0010OB00109_7500000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at